

Fortlaufend grosse Eingänge der apartesten Saison-Neuheiten in

# Jackets, Kragen, Regenmänteln, Capes, Costumes, Blusen und Mädchen-Confection.

Unsere Confection zeichnet sich durch solide Stoffe, geschmackvolle Façons und tadellosen Sitz aus.

Verkauf zu aussergewöhnlich billigen, festen Preisen.

## Brummer & Benjamin

Grosse Ulrichstrasse 23.

Gardinen, Portièren, Teppiche, Möbelstoffe, Läuferzeuge, Tischdecken, Bettdecken, Schlafdecken etc.

### Gerichts-Zeitung.

Strafkammer.

**\* Ziel gemessen.** Der Kaufmann Alfred Regel und dessen Bruder, der Verleumdungs-Agent Reinhold Regel, von denen ersterer wiederholt wegen Betrugs und Urkundenfälschung, letzterer nicht weniger als sieben Mal wegen der gleichen Straftaten verurteilt ist und die beide 3 Jt. Gefängnisstrafe verbüsst, waren ebenfalls wegen verschiedener Straftaten angeklagt. Es handelt sich um gleiche Schwindelgeschichten, wie sie die Angeklagten schon öfters betrieben und womit sie viel Kammer und Ur-gegenständen nennlos ihrer betagten Mutter bereitet haben, so daß kein Mitglied der Familie etwas von ihnen mehr wissen will. Alfred R. hatte im Januar v. J. an eine Anzahl Ehefrauen und Goldwaaren-Fabrikanten Briefe geschrieben, in denen er die Absicht mittheilte, am hiesigen Plage ein bedeutendes Engagement zu erlangen. Er hat um Verleumdung von Mutter-Verleumdungen, aus denen er sich von der Verleumdungsfähigkeit der Fabrik überzeugen" könne. Nach geröffneter Wahl wurde die Senkung sofort retournirt. Er berief sich zum Beweise seiner Kreditfähigkeit auf die guten Verhältnisse seiner Angehörigen und deren Ansehen, aus dem er hervor, daß er in Umburg in Sachsen ein Justizhaus mit Garten besitze, was die von den Fabrikanten eingezogenen Urkunden die Angaben über die gute geführte Lage der Verwandten bestätigen, wurden Auswählungen gemacht unter der Bedingung der sofortigen Rückzahlung. Als Alfred R. im Besitze der Waaren: goldene Ketten, Uhren, Ringe etc., war, hatte er nichts Besseres zu thun, als dieselben auf Auktoren zu verschleudern. Von dem Verlos wurde er mit seiner in Leipzig wohnenden Familie. Auf wiederholte Aufforderungen, die Mutter zurückzuführen, verhielt er sich passiv, dann machte er Wünsche und erklärte schließlich, die Sachen nicht nur zu behalten, sondern noch mehr haben zu wollen. Um die Vorkanten sicher zu machen, erklärte er sich bereit, eine Anzahlung zu leisten und für den Rest Accepte zu geben. Dem einen nach er legte auf sein Einbürger-Gesuch eine Hypothek von 5000 Mk. eintrug, trotzdem dieselbe schon mit 25000 Mk. Hypotheken belastet und damit erheblich überhöht war. Zum Schein hatte er bei der Witwe Berger in der Rammischstraße einen Laden für 400 Mark gemietet und die Miete für zwei Monate bezahlt; den Laden bewogte er aber nicht. Auf diese Weise erkaufte er sich von einer spanischer Firma für 2688 Mk. Waaren, von einer Kölner für 1689 Mk. und von einer Porzellaner für 605 Mk. Nachdem er den Lieferanten in Köln ganz sicher gemacht hatte, verlangte er von demselben noch für 5000 Mk. Waaren auf Kredit. Die Firma stellte die Bedingung, entweder 1000 Mk. bar und den Rest in Wechseln oder die Bürgschaft der Mutter. Hier tritt nun Reinhold R. in die Handlung ein. Derselbe übergab ihm nämlich einen Wechsel über 2500 Mk. nach dem Accept der Mutter trug. Diesen Wechsel schickte er der Firma, welche ihm für 4197 Mk. 50 Pfg. Waaren gegen sich ließ, welche ebenfalls sofort wieder verschleudert wurden. Seine Angeklagte haben ihn Vermögens von je rund 60000 Mk. durchgebracht und waren nicht im Besitze auch nur eines Pfennigs. Das Haus in Umburg hat Alfred R. für 17500 Mk. gekauft, ohne eine Mark auszugeben. Anfolge der wiederholten Schwindelthaten hat sich die Familie vollständig von dem beiden ungarischen Wüßern losgelöst. Das Accept auf dem 2500-Mark-Wechsel erweist sich ebenfalls als gefälscht, denn die Mutter erklärte in dem Termine unter Eid, nichts von dem Wechsel zu wissen

und nie ihre Unterzeichnung zugelegt zu haben. — Alfred R. will das Accept seiner Mutter für echt gehalten und Reinhold R. den Wechsel von einem Kommisionär zum Unterbrengen bekommen haben. Dieser Agent hätte früher mit ihm und seiner Mutter in Geschäftsverbindungen gehalten. Der Kommisionär war aber weder in Leipzig noch in Halle zu finden. Alfred R. wurde wegen Betrugs in 3 Fällen und Urkundenfälschung in Verbindung mit Betrug in einem Falle zu 2 Jahren Gefängnis und 2 Jahren Ehrverlust, Reinhold R. wegen Urkundenfälschung und Betrug in 4 Fällen zu 1 Jahr Gefängnis und 2 Jahren Ehrverlust verurteilt. Bei letzteren waren mildere Umstände angenommen und bei beiden auf Zahlungstrafe in der letzten Verurteilung erkannt.

**\* Die Hölle des Gemanns.** Frau Ana Schumann aus Holzweißig lebt mit ihrem Gemann in Seeburg und war von demselben demüthigt worden, der 73 Jahre alten Frau Schulte aus einem Schande unter Benennung eines falschen Schlichters fünf Mark anzuwenden zu haben. Die Verurtheilung, namentlich das Zeugnis des Gemanns, erschien nicht auswendig, um eine bitter ungescholtene Frau, deren Eltern sehr vermögende Leute sind, wegen ihrer Diensthilfe zu verurtheilen. Die Angeklagte wurde jedoch freigesprochen.

### Schöffengericht.

**\* Wegen Diebstahls und Sachbeschädigung** fand der Arbeiter Friedrich Häfner aus Halle, 3 Jt. in Unterbringung, unter Anklage. Nachdem derselbe bereits als 13-jähriger Bengel wegen Diebstahls u. a. eine Gefängnisstrafe von 1 Jahr 3 Monaten erlitten hatte, wurde er darauf wiederholt wegen Eigentumsvergehen mit erheblichen Freiheitsstrafen bestraft. In der Zeit, während der er nicht im Gefängnis saß, führte er das abenteuerlichste Leben, indem er in allen Städten und Gegenden Deutschlands herumzirkelte und je nach dem was er erlangen konnte. Auf seiner Wanderfahrt war er vor kurzer Zeit auch nach Dresden gekommen. Dort will er Witte Januar ein Portemonnaie mit 111 Mk. Inhalt gefunden haben, mit dem er sofort nach Halle fuhr. Hier besahe er mit guten Freunden Vergnügungsorte. Er prählte mit seinem Gelde, auch zeigte er mehrere aus Schmuckstücken herausgebrochene Edelsteine. Auf seine dringende Verhaftung beschloß, daß sowohl das Portemonnaie als auch die Steine von einem Diebthale herrühren. Jedoch wurde auch er sich nicht lange seines Geldes freuen, denn einer der Freunde, der bemerkt hatte, daß der Angeklagte einen Hundertmarkstücken verpackt in seiner Tasche hielt, sah denselben. Da dem Angeklagten Diebstahl nicht nachgesehen ist, so konnte er nur wegen Unterbringung des angeblich gefundenen Portemonnaies bestraft werden. Das Gericht erkannte auf eine Gefängnisstrafe von 6 Monaten. Ferner erhält der Angeklagte einen weiteren Tag Gefängnis, weil er am 18. Januar in eine auf den Pulverboden stehende Bank seinen Namen mit dem Messer eingeschrieben hat.

**\* Unterbringung.** Die Ehefrau eines Wagensleiters aus Magdeburg befand sich mit ihrem Kinde am 4. Februar auf der Durchreise im Westfalen bei Hofen Hauptbahnhof und verlor dorthin ein vergoldetes Kettenarmband im Werte von ca. 20 Mk. Dieses Armband fand der Handelsmann Richard Gumenald von hier, der es jedoch nicht abliefern, sondern einem Kellner zum Kaufe anbot. Letzterer nahm es aber nicht an und G. fand bald darauf einen Käufer in der Person des Brauereibesitzer Wilhelm Schuber, der das Armband für den Preis von 1 Mk. erkaufte. Nach zwei Tagen, als die Verleumdung wieder durch Halle

kam, fragte sie im Westfalen nach dem verlorenen Gegenstand. Es wurde ihr auch der G., der den Kellner bekannt war, als Käufer bezeichnet, der das Armband sofort dem Sch. wieder abnahm und es der Eigenthümerin zufließte. Mit Rücksicht auf die erheblichen Vortheile des Angeklagten ertheilt eine Gefängnisstrafe von drei Wochen wegen der Falschunterzeichnung gegen Gumenald als angemessen, und auch gegen Schuber, der den Umständen nach annehmen mußte, daß G. das Armband nicht auf rechtliche Wege erworben hatte, wird wegen Hehlerei auf eine Gefängnisstrafe von drei Wochen erkannt.

### Büchermarkt.

**\* Wörterbuch.** Im Verlag des Bibliographischen Instituts zu Leipzig und Wien ist eben das „Orthographische Wörterbuch der deutschen Sprache“ von Dr. Konrad Duden in sechster, verbesserte und vermehrte Auflage bekannt geworden, als früher bekannt und hat so allgemeine Anerkennung gefunden, daß es einer Empfehlung kaum noch bedarf. Auf das viele werthvolle Neue sei hingewiesen, welches auch in dieser Auflage wieder zu dem längstbewährten Alten hinzugekommen ist. Da ist vor Allen zu sagen, daß nach der Einnahme der Gedächtnis- und neuen Leben erkrankten alten Sprachgut Tag für Tag uns zugetragen hat, soweit es die Anlage des Buches gestattete und forderte — ist es doch nicht nur ein orthographisches Wörterbuch, sondern auch ein Wort- und Sachvertrags- und Sprachrichtigkeit-Wörterbuch — aufgenommen und knapp und prägnant erläutert worden ist. So fügen die neuen Sachausdrücke aus dem jüngsten Gelehrten- und Fortschritt — die Neuerungen der Rechtsreform, und auch sonst ist aus der lebenden Sprache und aus der Literatur hervorgehoben worden, was in der Vorauflage noch fehlte; wir möchten hier nur beifügen, auch die in den Zeitungsberichten über den fälschlichen Krieg vorfindenden fremden Ausdrücke und Ortsnamen sammt ihrer Erklärung erwähnen. Das das Buch auch im Ausland bereits als Autorität gilt, dürfte der Umfang beweisen, daß die Schweiz bei der Neuausgabe ihrer Rechtsreform den „Duden ebenfalls amtlich als Richtschnur anerkannt und eingeführt hat.“ (Preis 1 Mk. 60 Pfg.)

Überall zu haben.

# 3-Jährig Kalodont

Anerkannt bestes Zahnpulvermittel.

**Wetterbericht des „General-Anzeiger“.**  
Voranschicktes Wetter am 12. April 1900.  
Bei St. und Südwind theils heiter, theils wolfig, etwas wärmer. Niederschläge nicht ausgeschlossen.

# Garnirte Hüte

für Damen und Kinder, geschmackvolle Garnituren, empfehlen in grösster Auswahl zu billigsten Preisen

Gr. Steinstrasse 86/87.

# R. Huth & Co.

Gr. Steinstrasse 86/87.





